

Bauen: Ausnahmegenehmigung nach der Garagenverordnung beantragen

Der Mindestabstand zwischen Garage/Carport und öffentlicher Verkehrsfläche beträgt 3 Meter. Eine Unterschreitung muss beantragt werden.

Kosten

Kosten (minimal): 50,00 Euro

Kosten (maximal): 2.500,00 Euro

Rechtsgrundlage:

Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 Sächsisches Kostenverzeichnis

Zahlungsmöglichkeiten

- Rechnung

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 (1) Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung (Original)**
- **Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kopie)**
- **Lageplan mit Darstellung Garage/Carport und Abstandseintragungen (Kopie)**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6371
- Fax: 0371 488-6399
- E-Mail: antragsannahme-buva@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Eingangsbestätigung
- Genehmigungsbescheid einschließlich Kostenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

ca. 1 Monat

Bearbeitungsfrist

ca. 1 Monat

Rechtsgrundlagen

- Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung
- Sächsisches Kostenverzeichnis

Gegen den Genehmigungsbescheid und Kostenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Bitte geben Sie, soweit möglich, das Aktenzeichen des Bauantrages an.

Alles Wissenswerte zum Baurecht finden Sie unter www.amt24.sachsen.de.

Häufig gestellte Fragen

Kann die Ausnahmegenehmigung mit einem Bauantrag beantragt werden?

Ja, die Genehmigung erfolgt jedoch gesondert, das heißt, sie wird nicht im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Sie kann jedoch im speziellen Fall Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

Muss die Ausnahmegenehmigung auch für laut Sächsische Bauordnung verfahrensfreie Garagen und Carports beantragt werden?

Ja, die Freiheit für ein Verfahren laut Sächsische Bauordnung bedeutet nicht, dass keine sonstigen Genehmigungen mehr notwendig sein können.

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6201

Fax: +49 371 488 6299

E-Mail.: buva@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon +49 371 488 6201

E-Mail buva@stadt-chemnitz.de